

# COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

## Informationsmemorandum und

### Nachtrag Nr. 30

vom 11. April 2001

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

## Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 5. September 2000

über

## Unlimited Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup>-Index\*- Zertifikate

- verbrieft durch ein Inhaber-Sammelzertifikat  
ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden -

**COMMERZBANK** 

---

*\*) Der Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup>-Index ist Eigentum von DOW JONES & COMPANY, INC. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert worden.*

## **Verlustrisiken**

Beim Erwerb von Unlimited-Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der einem Hundertstel des in Fremdwährung ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurses des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited-Indexzertifikat zugrundeliegenden Index sowie des für die Umrechnung in EUR maßgeblichen Wechselkurses dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited-Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited-Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Unlimited-Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited-Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited-Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muß man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited-Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

**Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.**

## **Allgemeine Informationen**

### **Verantwortung**

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkaufsprospektG i.V.m. §45 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

### **Begebung**

Die 100.000 Unlimited Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup>-Index-Zertifikate, die den Inhabern einen Anspruch gemäß den Zertifikatsbedingungen gewähren (die "Zertifikate"), werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts vom 5. September 2000, den Nachträgen A bis C (Angaben zur jüngsten Geschäftsentwicklung der Emittentin) und dieses Nachtrags Nr. 30.

### **Verkauf**

Die Zertifikate werden vom 11. April 2001 an zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 113,75 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

### **Valuta**

18. April 2001

### **Verbriefung**

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Ein Zertifikat

### **Börseneinführung**

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart wird beantragt. Ferner wird die Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Mit Aufnahme der Notierung im amtlichen Handel wird die Preisfeststellung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Der gemäß § 10 VerkaufsprospektG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 5. September 2000 sowie der Nachtrag A vom 17. November 2000, der Nachtrag B vom 7. Februar 2001 und der Nachtrag C vom 30. März 2001 werden bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZGO IB 3.3 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

### **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

### **Clearing-Nummern**

<b>WKN</b>	628 018
<b>ISIN</b>	DE0006280183
<b>Common Code</b>	12795424
<b>Telekurs</b>	1221082

## Der Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup>-Kursindex

Die folgende zusammenfassende Information wurde aus öffentlich verfügbaren Quellen entnommen. Die zukünftig Entwicklung der Werte des Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Index hängt von der zukünftig Entwicklung der Preise der einzelnen Aktien, aus denen sich der Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Index zusammensetzt, ab. Ein Urteil über die zukünftige Entwicklung des Wertes des Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Indexes kann nicht auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung des Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Index getroffen werden. Für weiterführende Informationen sollten sich interessierte Investoren an Dow Jones & Company, Inc. wenden.

Falls nicht anders angegeben, wurden alle folgenden Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen entnommen. Diese Informationen geben die Vorgehensweise von Dow Jones, wie in diesen Quellen dargelegt, wieder, jedoch kann diese Vorgehensweise jederzeit von Dow Jones geändert werden. Dow Jones unterliegt keiner Verpflichtung, die Veröffentlichung des Dow Jones Industrial Average Index<sup>SM</sup> weiterzuführen und kann diese jederzeit einstellen.

Der Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Index (der "Index") bestand ursprünglich aus 12 Aktien und wurde zum ersten Mal 1896 im Wall Street Journal veröffentlicht. Die Anzahl erhöhte sich bis 1916 auf 20, und seit 1928 enthält der Index konstant 30 Aktien. Aufgrund des Bestrebens nach Kontinuität werden die im Index enthaltenen Gesellschaften nur relativ selten ausgetauscht.

Der Index ist ein preisgewichteter Index (die Gewichtung einer im Index enthaltenen Aktie ist vom Preis pro Aktie abhängig, nicht etwa von der Börsenkapitalisierung der Aktie), der 30 Aktien umfasst, die von Redakteuren des Wall Street Journal als repräsentativ für den Gesamtmarkt der U.S. Wirtschaft ausgewählt werden. Die im Index vertretenen Unternehmen sind in der Regel Marktführer im jeweiligen Wirtschaftszweig, wobei sich die Aktien typischerweise breit gestreut in den Händen von privaten und institutionellen Investoren befinden. Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden von den Redakteuren des Wall Street Journal ohne Rücksprache mit den im Index repräsentierten Unternehmen, mit irgendeiner Börse, mit offiziellen Agenturen oder dem Emittenten veröffentlicht. Änderungen der im Index enthaltenen Unternehmen sind selten und werden meist aufgrund von Fusionen durchgeführt. Von Zeit zu Zeit jedoch erfolgen Änderungen, um eine nach Einschätzung der Redakteure des Wallstreet Journal genauere Repräsentation des Gesamtmarktes der U.S. Wirtschaft zu erreichen. Als mögliche neue Unternehmen ziehen die Redakteure des Wall Street Journal führende Wirtschaftsunternehmen in Betracht, die von breitem Interesse für Investoren sind und eine erfolgreiche, wachstumsstarke Vergangenheit haben. Die Zusammensetzung des Index kann jederzeit mit jedweder Begründung geändert werden.

### Zusammensetzung der Aktien im Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup> Index am 10.04.2001

Name	ISIN	Markt- kapitalisierung [in USD]	Gewich- tung [in %]
AT & T CORP.	US0019571092	82,698,030,000	1.3988
ALCOA INC.	US0138171014	34,003,820,000	2.5278
AMERICAN EXPRESS COMPANY	US0258161092	50,889,710,000	2.4582
BOEING CO.	US0970231058	52,505,040,000	3.8687
CATERPILLAR INC.	US1491231015	15,693,240,000	2.9432

Name	ISIN	Markt- kapitalisierung [in USD]	Gewich- tung [in %]
CITIGROUP INC.	US1729671016	228,612,000,000	2.9239
COCA-COLA COMPANY	US1912161007	108,559,100,000	2.8112
DU PONT (E.I.) DE NEMOURS	US2635341090	47,567,910,000	2.938
EASTMAN KODAK CO.	US2774611097	12,424,010,000	2.7545
EXXON MOBIL CORPORATION	US30231G1022	290,288,900,000	5.4105
GENERAL ELECTRIC CO.	US3696041033	435,319,800,000	2.8228
GENERAL MOTORS CORP.	US3704421052	29,620,820,000	3.4777
HEWLETT-PACKARD CO.	US4282361033	57,954,590,000	1.9211
HOME DEPOT INC.	US4370761029	99,838,050,000	2.77
HONEYWELL INTERNATIONAL INC.	US4385161066	34,180,699,990	2.7268
INTEL CORP.	US4581401001	166,404,900,000	1.5953
INTERNATIONAL PAPER CO.	US4601461035	17,874,850,000	2.3835
INTL BUSINESS MACHINES CORP.	US4592001014	173,720,900,000	6.354
JOHNSON & JOHNSON	US4781601046	128,587,300,000	5.927
JP MORGAN CHASE & CO.	US46625H1005	85,467,450,000	2.7886
MCDONALD'S CORPORATION	US5801351017	35,232,310,000	1.7389
MERCK & CO., INC.	US5893311077	180,571,500,000	5.0485
MICROSOFT CORP.	US5949181045	318,416,100,000	3.8436
MINNESOTA MINING & MFG CO.	US6040591058	43,009,180,000	6.9922
PHILIP MORRIS COMPANIES INC.	US7181541076	104,939,800,000	3.0636
PROCTER & GAMBLE CO.	US7427181091	76,304,130,000	3.7804
SBC COMMUNICATIONS INC.	US78387G1031	145,060,500,000	2.7687
THE WALT DISNEY CO.	US2546871060	60,848,630,000	1.8838
UNITED TECHNOLOGIES CORP.	US9130171096	35,113,230,000	4.8044
WAL-MART STORES INC.	US9311421039	227,085,300,000	3.2742

© 2000 Dow Jones & Company, Inc.

Der Index wird von der Dow Jones & Company, Inc. ("Dow Jones") veröffentlicht. Die derzeit im Index enthaltenen Unternehmen sind in den Vereinigten Staaten eingetragene Unternehmen ("incorporated") und deren Aktien werden an der New York Stock Exchange Inc. ("NYSE") gehandelt. Am 10. April 2001 betrug die Börsenkapitalisierung der Aktien im Index zwischen ca. USD 12.424.010.000 und USD 435.319.800.000; bei einer durchschnittlichen Börsenkapitalisierung von USD 112.626.393.333.

Der Wert des Index ist die Summe der Börsenpreise an der Hauptbörse der jeweiligen 30 im Index enthaltenen Aktien dividiert durch einen Divisor, der eine aussagekräftige Kontinuität des Indexwertes gewährleisten soll. Da der Index preisgewichtet ist, könnten Aktiensplits oder Änderungen der Zusammensetzung des Index zu einer Verzerrung des Index führen. Um Verzerrungen durch solche externen Faktoren zu verhindern, kann der Divisor nach einer

mathematischen Formel, die die veränderten Verhältnisse innerhalb des Indexes wiedergibt, angepaßt werden. Der aktuelle Divisor des Index wird täglich im Wall Street Journal und anderen Publikationen veröffentlicht. Zusätzlich können andere Statistiken auf der Basis des Index in einer Vielzahl von öffentlich zugänglichen Quellen erhältlich sein.

Die Zertifikate werden von Dow Jones weder gefördert, begeben, verkauft noch beworben. Dow Jones übernimmt keine Zusicherung oder Garantie, weder explizit noch implizit, gegenüber Zertifikatsinhabern oder Dritten bezüglich der Frage, ob es ratsam ist, grundsätzlich in Wertpapiere oder speziell in die Zertifikate zu investieren. Der Index wird von Dow Jones festgelegt, zusammengesetzt und berechnet, ohne dabei die Commerzbank AG oder die Zertifikate zu berücksichtigen. Dow Jones ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festlegung des Emissionszeitpunktes, der Preisfestlegung oder der Höhe der Stückzahl der emittierten Zertifikate, oder der Festlegung oder Berechnung von nach den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Geldbeträgen. Dow Jones hat keine Verpflichtung oder Verantwortung gleich welcher Art bezüglich der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handeln der Zertifikate.

**DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE<sup>SM</sup> INDEX ODER IRGENWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN. DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE VERANTWORTUNG FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. DOW JONES GIBT WEDER IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE NOCH INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN VON DER COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT, VON DEN ZERTIFIKATINHABERN ODER VON IRGEND EINER ANDEREN PERSON ODER GESELLSCHAFT ERZIELT WERDEN. DOW JONES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER INDIREKTEN ZUSICHERUNGEN UND STREITET AUSDRÜCKLICH AB, ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IM HINBLICK AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE<sup>SM</sup> ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN GEBEN ZU HABEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT DOW JONES KEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAF-, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN DOW JONES VON DER MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.**

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1 Form

1. Die 100.000 Unlimited Dow Jones Industrial Average<sup>SM</sup>-Index-Zertifikate (die "Zertifikate") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "Zertifikatsinhaber") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2 Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "Einlösungstermin" ist jeder letzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2001.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat, der einem Hundertstel des in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurses (Absatz 4. b)) am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der "Bewertungstag") entspricht; dabei entspricht jeweils ein Punkt des Index (Absatz 4. c)) USD 1,00.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel eines oder



mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem verlangten Einlösungstermin
  - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
  - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - a) "Bankarbeitstag in Frankfurt am Main" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
  - b) "Referenzkurs" ist der vom Sponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (der Schlusskurs) des Index.
  - c) "Index" ist der von Dow Jones & Company, Inc. (der "Sponsor") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones Industrial Average-Index.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index

berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht wird; oder
  - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens 10 Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die "Außerordentliche Kündigung"). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].
- Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.
- e) "Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist der auf der Reuters-Seite OPTREF als "Großbanken-Fixing" veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite OPTREF, sondern auf einer anderen Seite (die "Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/USD-Durchschnittskurses als "Großbanken-Fixing" dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte an dem dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 31. Mai eines jeden fünften Jahres, erstmals zum 31. Mai 2006 (jeweils ein "Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 180 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4  
Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5  
Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 7  
Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, 11. April 2001

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT